

Heinrich Friedrich Taddel

**Wohlgemeynter freundschaftlicher Rath an den Herrn Verfasser der Abhandlung:
Ueber den unstatthaften Widerspruch der Mecklenburgischen Ritterschaft in
Ansehung der im Teschner Frieden dem Herzoglichen Hause Mecklenburg
versicherten uneingeschränkten Nichtberufungs-Freiheit : nebst einer Beylage**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1780

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878828877>

Druck Freier  Zugang





- 1, 8 fürstlich aus L. Gangelt v. Kirell
- 2, E. F. v. M. erneut d. Aufwart des L. Gangelt v. Kirell
- 3, der den Wertvollen des Fürstentums s.
- 4, Abriß des Vertrages zwischen Land und Händl.
- 5, Saarau wozu die Marktbach. Land Händl. s.s.
- 6, reflection des Opposition s.s.
- 7, E. F. v. M. Fällung über einen Schrift s.s.
- 8, Abdruck des bei einer Landtag. auf. Saarau.
- 9, soziale Gewerbe, formell dazu H. s.s.
- 10, hörte Aufführung der s. genannten vorgezogeneen Völle s.s.
- 11, s. Bericht diplomatisches Bureau, das im Marktbach. Land Händl. s.s.
- 12, über das vertragliche Landesvertrag s.s.
- 13, Erwähnung über die Gewerbe des Marktbach. Land Händl. s.s.
- 14, H. J. J. Moers bericht über die Marktbach. Land Händl.

Mk - 1948¹-14

~~1156~~¹-14

185

Wohlgemeynter freundschafftlicher Rath

an den

Herrn Verfasser der Abhandlung:

ueber

den unstatthaften Widerspruch

der Mecklenburgischen Ritterschaft

in Ansehung der

im Teschner Frieden

dem

Herzoglichen Hause

Mecklenburg

versicherten uneingeschränkten

Richtherufungs - Freyheit.

Nebst einer Beilage.

1780.



Mein Herr!

Es ist Ihnen gefällig gewesen, in der wichtigen Angelegenheit unsers Vaterlandes, die jetzt so viele Federn, bald befugter, bald unbefugter Weise, in Bewegung setzt, auch die Ihrige zu ergreifen, und insonderheit die Mecklenburgische Ritterschaft von dem Unfug zu überzeugen, den sie, Ihrer Meynung nach, in der Bertheydigung eines Rechtes bewiesen haben soll, das sie für eines ihrer schätzbarsten und heilig zu bewahrenden Kleinodien hält.

Als ein aufrichtiger Freund von Ihnen wünschte ich, daß Sie dies nicht, wenigstens nicht auf die Art, und in dem Tone, gethan haben mögten, der in Ihrer Abhandlung durch und durch herrschet. Ein Ton, dessen man sich billig nie bedienen sollte, wenn man eine Sache, die man für gut hält, zu vertheidigen übernimmt. Er erreget bey unpartheyischen Lesern nur gar zu leicht den Gedanken, daß die Sache wohl nicht die beste seyn müsse, die solcher Waffen zu ihrer Bertheydigung bedürfe.

Ich bin weit entfernet, den Fleiß zu verkennen, den man an Ihnen rühmet und schätzt. Nur das, ich muß es Ihnen, als Freund, gestehen, ist mir um Ihrer Selbst willen leid, daß Sie Ihre Talente und Lust zu den Wissenschaften nicht lieber einem andern Theile dieses weiten Feldes, als gerade dem Staats-Rechte, widmen, oder, wenn dies etwa zum Unglück ihr Lieblingsfach ist, nicht wenigstens vor der Hand Ihre Feder ruhen lassen und Ihren Weg in der Stille fortgehen. Es gehöret gar zu viel dazu, ein Moser, oder Pütter, zu werden. Vieljähriges Forschen, ausgebreitete Belesenheit, lange Erfahrung,

rung, Zugang zu Archiven, öftmalige von bewährten Männern geprüfte und verbesserte Uebungen müssen nothwendig vorher geben, ehe ein auch im übrigen noch so fleißiger und geschickter Mann sich diesen Einfichten erwerben kann, die man von einem Lehrer im Staats-Recht, und gewiß nicht unbillig, verlanget. Wenn aber vollends jemand Materien des besondern vaterländischen Staats-Rechts bearbeiten, das gerechte Verhältniß zwischen dem Landesfürsten und seinen Ständen bestimmen, Recht und Unrecht unter Herrn und Untertanen abwägen, und jedem Theile das ihm gebührende Maß seiner Verbindlichkeiten austheilen will; was gehöret nicht dazu für eine tiefe Känntniß der innern Staats-Verfassung? welche Vertraulichkeit mit der vorherigen, bloß aus Büchern nie ganz zu erlernenden, Geschichte eines Landes? was für eine feste Hand? und welche lange lange gefügte Beurtheilungs-Kraft, werden nicht dazu erforderlich?

Und, wenn auch ein Gelehrter sich alle diese Erfordernisse zu erwerben Gelegenheit gehabt hätte, dürfte er doch wohl noch nicht als Richter in den über wichtige Gegenstände zwischen Haupt und Gliedern eines Landes streitigen Fragen öffentlich aufzutreten, und den einen Theil mit beleidigenden, vielleicht sehr beleidigenden, Ausdrücken zu verdammnen ein Recht haben, bevor ein rechtmäßiger Beruf ihm das dazu nothige Ansehen verliehen hätte.

Dies vorausgesetzt, hätten Sie in der vorliegenden Sache billig überall nicht schreiben sollen, da es ja ohnehin an Aufklärungen der vor und wider das uneingeschränkte Nichtberufungsrecht streitenden Gründe durch Männer, die einen Beruf dazu hatten, bisher nicht gefehlet hat, und auch wohl künftig nicht fehlen wird. Da Sie es indessen dennoch gerathen gefunden haben; so hat dies die natürliche Folge gehabt, daß Sie Sich Selbst manchem Ihnen nachtheiligen Urtheile Ihrer Leser bloß gestellet haben.

Den mehresten ist es gleich bei dem ersten Anblick auffallend, daß eben der Mann, der in der letzten Oster-Messe eine Abhand-

Abhandlung von dem vortheilhaftesten Wege einen Fürsten zu belangen, unter öffentlicher Bekanntmachung seines Namens ans Licht stellete, solche dem lobl. Engern Ausschuss von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg als ein Zeichen seiner vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit widmete, sich zu desselben beständiger Gewogenheit empfahl, und ihn der größten Verehrung versicherte, daß eben dieser Mann, nach Verlauf eines halben Jahres; mit einer das Licht zu scheuen scheinenden Verheimlichung seines Namens, in einer der wichtigsten zwischen dem Durchlauchtigsten Landes-Fürsten und der lobl. Ritterschaft im Streit befangenen, und von letzterer mit einem von der überaus grossen Wichtigkeit der Sache zeugenden Eifer betriebenen Angelegenheit, sich ihr, öffentlich, unberufen, zum Gegner aufdringet, seine Arbeit dem Durchlauchtigsten Landesfürsten zueignet, in der Zueignungs-Schrift schon gleich vom Unfug der Ritterschaft schreibt, in der Abhandlung selbst aber allenthalben eine Sprache führet, die der vorhin gerührten Verehrung, Hochachtung und Ergebenheit schnurgerade entgegen ist, ja die sich nicht einmal mit der allgemeinen Achtung, die man einem so angesehenen Corps billig schuldig ist, vereinigen lässt; daß er so gar noch am Ende seines Vortrages in einer, nach der Beschaffenheit des von ihm bearbeiteten Gegenstandes wohl schwerlich zu vermutenden Note einen fast unbegreiflich kühnen Ausfall auf Sachen waget, die in jedem Betracht so ganz außer seiner Sphäre liegen, auch wohl gar mit Mehrerem drohet.

Der erste Gedanke, der sich bey einem solchen Contrast zwischen dem ehemaligen und jetzigen Verhalten eines und eben desselben Schriftstellers einem jeden Leser von selbst aufdringet, kann natürlicher Weise kein anderer seyn, als Verwunderung und Nachfrage: Wie mag doch das zusammen hängen? Da denket denn mancher darüber weiter nach; erinnert sich der Veränderungen, die sich in den letzten Monathen in Ansehung Ihrer und Ihrer Wünsche und Aussichten zugetragen haben, und ziehet daraus Schlüsse, mittelst deren er sich das Räthsel auflösen zu können glaubet. Sie mögen, wie ich für mein Theil gerne glaube, vielleicht ungegründet seyn; indessen hin-

terlassen sie doch in den Gemüthern einige Eindrücke, die Ihnen nicht vortheilhaft seyn können.

Manchem, der mit Ihnen genauer bekannt ist, als ich es bin, fallen gar einige ihrer eigenen mündlichen Ausserungen über den letzten Gegenstand ihrer Feder ein; er erinnert sich zu der Zeit, als gewisse Hofnungen noch nicht fehlgeschlagen gewesen, an Ihnen eine Neigung, die Sache der Ritter- und Landschaft zu vertheidigen, bemerket zu haben; Er wird in seiner Erinnerung durch Ihre eigene freymüthige Erzählung von den über dies Sujet mit einigen angesehenen Gliedern der Ritterschaft angestellten Unterredungen bestärkt, und erklärt sich daraus sehr leicht die Bereitwilligkeit, mit welcher der von Ihnen öffentlich gerühmte gewogene Gönner Ihnen dieben Kayserl. Majestät gegen die Ertheilung des uneingeschränkten Nicht-Berufungs-Rechtes von Seiten der Ritterschaft übergebene allerunterthanigste Vorstellung mit allen Beylagen mitgetheilet hat.

Wie man nachhin erfahren hat, soll dieser Gönner zwar selbst kein sonderliches Vertrauen zu einem der Ritterschaft sehr erspriesslichen Gebrauch dieser Materialien unter Ihren Händen gehabt haben, und sie Ihnen nur auf Ihre Bitte und in Rücksicht auf Ihre gefäuserten Absichten nicht haben versagen wollen; indessen hat er doch einen solchen Missbrauch derselben, als er nachhin erfahren, von Ihnen wohl schwerlich vermutet. Und, um es Ihnen gerade heraus zu sagen, wie mirs ums Herz ist, wer hätte das auch wohl von einem ehrlichen Mann vermuthen können, daß er die ihm als einem vermeynten Freunde anvertrauten Waffen selbst wider die Parthen, von der er sie erhalten, fehren, und noch dazu öffentlich sich einer solchen That rühmen würde?

Diese und mehrere dergleichen Urtheile unpartheyischer Zuschauer muß man hören, so oft von Ihrer Abhandlung die Rede ist. Nach meiner Ihnen gewidmeten Achtung suche ich Sie, so gut ich kann, mit dem Rechte der Sorge für sich selbst, mit der Klugheit, die Seegel nach der jedesmaligen Veränderung des Windes

Windes zu richten, und insonderheit mit der von Ihnen selbst im Eingange Ihrer Schrift erzählten Entstehungs-Geschichte derselben, zu vertheydigen. Ich habe aber immer das Unglück, widerlesen zu werden, und da ich Ihre Gabe, die vorkommenden Zweifelsknoten mit etwanigen Machtprüchen zu zerhauen, nicht besitze, so muß ich mich gemeinlich gefangen geben. Selbst Ihrer eigenen Erzählung will man nicht einmal allenthalben den völligen Glauben zustellen, den ich Ihrenthalben wünsche. Selbst, wenn Sie irgend eine gegründete Hoffnung, in Sr. Herzogl. Durchl. Dienste zu gelangen, von sich ablehnن; so halten diejenigen, die Sie am besten zu kennen vermeynen, dies für die Sprache der Bescheidenheit, und wollen es Ihnen daher um desto weniger vergeben, daß Sie diese so wohlständige Sprache nur das einzige Mahl in ihrer ganzen Schrift geführet haben.

Noch einmal bezeuge ich Ihnen mein freundschaftliches Bedauern über diese Urtheile Ihrer Leser; ich würde Sie aber noch mehr bedauern, wenn mir nicht immer der Gedanke einfiele, daß Sie ihnen hätten entgehen können. Indessen hoffe und wünsche ich von ganzem Herzen, daß solche Urtheile Ihren jetzigen neuen, es sey gegründeten, oder ungegründeten, Hoffnungen, zu deren Erreichung Sie Ihre Abhandlung geschrieben haben, nicht im Wege stehen mögen. Dabey aber wiederhohle ich den freundschaftlichen wohlgemeinten Rath: Auch dann, wann Sie, wie ich wünsche, Ihre Absicht erreicht haben, lassen Sie vor der Hand das Staats-Recht, wenigstens das Mecklenburgische, ruhen. Es giebt ja andere Rechts-Materien genug, an denen Sie Ihre Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit, im mündlichen Vortrage und in Schriften, der Welt kennbar machen, und Sich Ehre erwerben können. Warum wollen Sie Sich auf das stürmische Meer des Staats-Rechts wagen, an dessen oft sehr verborgenen Klippen schon so mancher, auch sehr geüdter, Mann gescheitert ist?

Da ich vernehme, daß man von Seiten der Mecklenburgischen Landstände sich schwerlich bemühen werde, über die wichtigste Angelegenheit für die jetzigen Zeitgenossen sowohl, als für

für die späteste Nachkommenschaft, mit einem Privat-Schriftsteller in fruchtlose Controversen sich einzulassen; so habe ich es nicht undienlich gehalten, Ihnen eine mir jüngst zur Hand gekommene kleine französische Schrift in einer deutschen Uebersetzung hier beizulegen. Hoffentlich wird sie hinreichend seyn, Sie zu überzeugen, daß der vermeinte Unfug der Mecklenburgischen Ritterschaft und der Seestadt Rostock so groß nicht sey, als Sie zu glauben scheinen, und das Publicum zu überreden beliebet haben.

Ich beharre übrigens mit aufrichtiger Werthschätzung,

Mein Herr!

Ihr

* * *
den 10ten Janvier, 1780.

ergebener
A.

Bey-

10.

B e y l a g e.

Gedanken über den eingelebten Widerspruch
der
Mecklenburgischen Ritterschaft und der See-Stadt Rostock,
gegen die Verleihung
eines unbeschränkten Privilegii de non appellando,
auch
über die deshalb herausgekommenen Schriften.

Aus dem Französischen.

Unter allen denjenigen Schriften, die über den Vorwurf eines, dem Herzogl. Hause Mecklenburg in dem Teschner Frieden bestimmten unbeschränkten Privilegii de non appellando im Druck erschienen sind, scheinet keine einzige noch die Sache aus einem solchen Gesichts-Puncke vorgetragen zu haben, daß ein darüber nachdenkender, und zugleich unbefangener Leser sich getrauen würde, darin richtig und zutreffend zu entscheiden.

Dies Urtheil, welches ich beym Nachdenken über das Privilegium und über die deshalb herausgekommenen Auffäße zu fällen veranlasset ward, werde ich in den nachstehenden Gedanken gegen alle etwanige Vorwürfe zu rechtfertigen mich bemühen, ohne übrigens im mindesten über den eigentlichen oder etwa vorzüglichsten Werth der einen oder der andern Schrift entscheiden zu wollen.

Alles hängt hier von der Haupt-Frage und deren Auflösung ab:

Ob die Land-Stände in Mecklenburg die Befugniss und das Recht haben, der Verleihung eines solchen Privilegii zu widersprechen: oder nicht?

Die Entscheidung dieser Frage an und für sich kann man zwar zuverlässig aus dem Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleich vom Jahr 1755 entnehmen; allein, nachdem man die davon handelnde Stelle (§. 391.) auf eine ganz verschiedene Art erklärt hat; so wird dadurch die eigentliche Untersuchung nothwendig, welche von beyden so abstimmigen Erklärungen mit dem Sinn und den Worten des Gesetzes am richtigsten übereinkomme?

B

Nun

Nun ist auf der einen Seite aus den Worten dieser entscheidenden Stelle (§. 391.) des Erb-Vergleichs es offenbar, daß hier zwar lediglich und allein von einem beschränkten Privilegio die Rede sey, auf der andern Seite aber ist es auch eben so unmöglich, daß die Herren Herzöge sich gegen Ihre Land-Stände an dieser Stelle verbindlich gemacht haben, denen an die höchsten Reichs-Gerichte eingewandten Appellationen in allen hier nicht ausbeschiedenen Fällen, ihren Lauf zu lassen, auch solche auf keine Art und Weise zu hindern; wodurch denn zugleich sich vollends die Richtigkeit jener Anmerkung bestätigt, daß hier von keinem unumschränkten, sondern von einem beschränkten Privilegio die Rede sey.

Bey dieser unlängbaren Voraussetzung kommt es also fürnehmlich darauf an: Ob dennoch aus dieser Landesherrlichen Zusage für die Land-Stände das Recht abzuleiten sey, der Verleihung eines unumschränkten und also eines ganz andern Privilegii widersprechen zu können? imgleichen: ob die Herren Herzöge eine Verbindlichkeit daher auf sich haben, niemals ein solches unumschränktes Privilegium zu verlangen, oder darum sich zu bewerben?

Der Verfasser der Reflexions a) behauptet sowohl, wie der Verfasser der Analyse, b) daß das Herzogliche Haus ein solches unumschränktes Privilegium an sich zu bringen, aus dem Grunde sehr wohl befugt sey, weil dasselbe nirgends einem solchen Rechte entstammt, oder auf dessen Erlangung Verzicht gethan habe, und daß eine solche Entstamung sich, ohne ein voraufgegangenes ausdrückliches, oder stillschweigendes Versprechen, dergleichen doch abseiten der Stände nicht aufzuweisen sey, nimmer gedenken lasse.

Gegen diese beiden Schriftsteller behauptet der Verfasser der sogenannten Remarques, c) daß ein Versprechen, nimmer ein Recht suchen zu wollen, dem man im Grunde schon einmahl feierlich

- a) Eine in Regensburg gegen den Ritterschaftlichen Widerspruch herausgekommene französische Schrift.
- b) Eine andere französische Piece, welche ebenmäßig gegen den Ritterschaftlichen Widerspruch gerichtet ist.
- c) Ist eine französische, in Wien unter diesem Titul herausgekommene Anonymische Beantwortung und Widerlegung der vorgedachten Reflexion.

lich entsaget hat, eben so unnöthig, als unerfindlich sey, und daß ein solcher Grundsatz durchaus alle Verträge, von welcher Art selbige auch seyn mögten, vernichten und aufheben würde.

Sollte dieser Verfasser hierunter allein die ausdrückliche Zusage verstanden haben, mithin nichts mehr behaupten wollen, als daß es einer ausdrücklichen Versicherung des Landes-Herrn, der gleichen Recht niemahls suchen zu wollen, gar nicht bedürfe, um den Ständischen Widerspruch zu rechtfertigen, so bin ich völlig seiner Meynung; hingegen würde ich ihm nicht bestimmen können, wenn er etwa gar, wie ich doch nicht glauben kann, damit zugleich hätte behaupten wollen, daß ein Landes-Herr auch alsdann nicht mehr, wie in dem ersten Fall, zu Erlangung eines ähnlichen Privilegii berechtigt sey, wenn Ihm auch andere oder solche Verbindungen und Verpflichtungen nicht entgegen zu setzen wären, wodurch er gleichsam stillschweigend oder virtualiter versprochen habe, ein gleiches Be-freyungs-Recht wider seine Stände nimmer zu verlangen.

Es kommt also eigentlich auf den Beweis an, daß von Seiten der Herren Herzöge zu Mecklenburg solche Verbindungen in dem Erb-Vergleich eingegangen, wodurch Sie Ihren Ständen wenigstens die stillschweigende Versicherung gegeben, ein uneingeschränktes Privilegium nicht erlangen zu wollen.

Nach einer solchen Darlegung wird sich der Unbestand derselben Einrede von selbst zeigen, welche der Verfasser der Reflexions dem bey Rayserl. Majestät und dem Reich eingelegten Widerspruch der Ritterschaft hat entgegensezen wollen.

Der Verfasser der sogenannten Analyse hat zwar mit veränderten Worten, allein mit keinen andern Gründen, als die man bereits in den Reflexions ausgeführt findet, eben dasselbe wiederum vorgetragen, und der Leser ist am Ende seiner Schrift nicht besser unterrichtet, als er schon ohne Ihn war. Dieser verdienet also keine Widerlegung.

Desto ungegründeter ist der Vorwurf, die dieser dem Verfasser der sogenannten Remarques macht, als wenn derselbe aus einem Mistrauen gegen seine Sache eine richtige Auseinandersetzung der für den Ritterschaftlichen Widerspruch angezogenen Stelle des Erb-Vergleichs (§. 391.) sorgfältig vermieden hätte.

Eine richtige Auseinandersetzung der gedachten Landesherrlichen Versicherung redet vielmehr dem Ständischen Widerspruch so offen-

bar das Wort, daß man nach einer solchen Entwicklung alle dagegen aufgestellten Gründe wird hinfallen sehen.

Der Mecklenburgische Erb-Vergleich ist ein zwischen der Landesherrschaft an einem, und Ihren Ständen am andern Theil, errichteter bündiger Vertrag, an welchem also der eine, ohne Einwilligung und Zustimmung des andern, nach dem gesunden Begrif der Rechte, nichts abändern, noch etwas herausnehmen kann.

Die Herren Herzöge sind also, in Anwendung dieses Grundsatzes, zu irgend einer dagegen zu machenden Ausnahme anders auf keine Art berechtigt, als wenn etwa in dem gedachten Landes-Grundgesetze eine oder die andere Angelegenheit Ihrer Willkür ausdrücklich wäre vorbehalten worden.

Das Recht, die Berufungen an die höchsten Reichs-Gerichte, über die verglichenen Gränzen einzuschränken, oder gar abzustellen, gehöret aber nicht zu denen den Durchlauchtigsten Herzögen und Ihrer Willkür überlassenen Gerechtsamen, und der Erb-Vergleich beginnt dergleichen so wenig, daß es niemanden zustehet, neue Grundsätze dagegen zu erfinden, oder mit dem Verfasser der Reflexions zu Entkräftung des Ritterschaftlichen Widerspruchs, die so irrite als falsche Meinung aufzustellen, daß den Herren Herzögen, zum Zweck eines zu erlangenden unumschränkten Privilegii weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Verbindung, künftig dergleichen nicht zu verlangen, entgegen stehe.

Haben die Herren Herzöge Ihren Ständen nicht eben so bündig und feierlich versprochen, nichts, das dem Erb-Vergleich entgegen wäre, vorzunehmen? Haben Sie auch nicht Ihren Ständen die zwar ohnehin einem jeden Vertrage von selbst ankliebende natürliche Freyheit noch ausdrücklich gegeben, sich allen solchen gegen das Gesetz angehenden Unternehmungen zu widersezten?

Warum müsten denn nun noch die Stände eine besondere ausdrückliche Versicherung Ihrer Landes-Herren aufzuweisen haben, daß Höchst-Dieselben dem Erb-Vergleich in dem Punct der freyen Appellation nicht mehr, als in allen übrigen, entgegen handeln wollten?

Hieraus wird es klar und offenbar, daß in dem Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich eigentlich ein gedoppeltes Landesherrliches Versprechen zum Grunde liege, nämlich eine ausdrückliche und über alle eingegangene Verbindungen sich erstreckende allgemeine Versicherung, nehmlich:

Nichts,

Nichts, was dem Erb-Vergleich entgegen sey, unternehmen zu wollen,
und dann auch noch ein stillschweigendes, oder eigentlich ein solches Versprechen, welches auf jene ausdrückliche Zusage sich der-
gestalt beziehet, daß das Ausdrückliche ohne Zugrundelegung der leh-
teren, schlechthin vergeblich seyn würde.

Und aus dieser Landesherrlichen sogenannten stillschweigenden Zusage ergiebet sich denn auch in Absicht auf die versicherte freye Berufung, nach einer natürlichen Folge, diese Wahrheit: Dass die Durchl. Herren Herzöge nicht berechtigt seyn können, ein solches umumschränktes Privilegium, und zwar aus dem Grunde, zu suchen, weil die Ausübung eines andern ausdrücklich zugestandenen und ver-
sicherten Rechtes, nehmlich der freyen Berufung an die höchsten Reichs-Gerichte, vereitelt werden, und seine Anwendung gänglich ver-
lieren würde, folglich mit Ihrer anderweitigen höchsten Zusage nicht bestehen kann.

Es ist also nicht abzusehen, wie man noch, ohne der gesunden Vernunft Gewalt zu thun, eine in dem Erb-Vergleich liegende still-
schweigende Zusage der Herren Herzöge, wodurch Sie auf die Erlangung eines umumschränkten Privilegii Verzicht gethan, verken-
nen könne.

Was würde überdem aber diesen angesehenen Ständen ein sol-
cher feierlicher Vertrag ferner nützen, wenn es den Herren Herzögen
frei stehen sollte, sich gegen eine jede Ihrer darin gegebenen Versiche-
rungen mit Privilegien zu versehen?

Kann man sich eine solche Freyheit gedenken, ohne vorauszuz-
sehen, daß man bei Errichtung jenes Landes-Grund-Gesetzes der Frey-
heit dieser Stände nur habe spotten, und anstatt solche für alle künf-
tige Misdeutung und Eingriffe sicher zu stellen, ihr vielmehr nur
Fesseln habe anlegen wollen?

Vielleicht mögte man hiegegen einwenden, daß diese Anmerkung in einem jeden Fall ganz richtig seyn würde, da von der Erlangung solcher Privilegien die Rede wäre, die den Meckl. Ständen unnütz, oder wohl gar schädlich seyn würden; da aber das umumschränkte Privilegium gegen die Berufungs-Freyheit lediglich auf Ihnen, und aller Unterthanen wahren Wohlstand abzwecke; so verdiene auch der dagegen eingelegte Widerspruch keine Beachtung: Allein man nehme auch einmal an, daß dieser so gerühmte Vortheil für das Land gegen

die Ueberzeugung der Stände noch so groß wäre, wie würde man diese ihres aus dem Landesherrlichen Versprechen erlangten, gesetzmäßigen Rechts, ohne Verlehung der Gerechtigkeit entsezen, und den Herren Herzögen die Befugniß zueignen können, eine Entfremdung von dieser einmahl Vergleichsweise und per Pactum übernommenen Verbindlichkeit zu suchen, oder anzunehmen, so lange die auf die pünktliche Erfüllung des Vergleichs bisher dringenden Stände nicht etwa von dem Nutzen und Vortheil überzeugeet, zu dieser Abstellung ihre Einwilligung gegeben haben?

Die gegenwärtige Absicht geht nicht dahin, die Gränzen des eigentlichen bürgerlichen Rechtes in dieser kurzen Ausführung zu überschreiten, oder selbige auch auf das, was noch die Politik in diesem Fall etwa an Hand geben mögte, zu erstrecken; nichts desto weniger ist die Bemerkung nicht unangemessen, die der Verfasser der Remarques sur les Reflexions über diesen Vorwurf auf der 4ten Seite d) gemacht hat.

Ist es demnach in dem vorstehenden erwiesen, daß abseiten der Herren Herzöge ein Versprechen, und abseiten der Stände ein Recht, in dem Erb-Vergleich zum Grunde liege, vermöge dessen letztere besagt sind, der Verleihung eines unumschränkten Privilegii zu widersprechen, so ist es auch gewiß, daß diese Verleihung mit dem §. 6. Art. XVIII. der Kaiserl. Wahl-Capitulation schlechthin unvereinbarlich seyn würde, wenn Thro Majestät der Kaiser bey dessen Bewilligung nicht vorauszusehen die gerechteste Ursache gehabt hätten, daß die Herren Herzöge, denen das Wohl und die Glückseligkeit des Staats mit Ihren Land-Ständen zu befördern, das heiligste Gesetz seyn muß, ein Privilegium nimmer annehmen, noch zu erlangen sich bemühen würden, welches einem Ihrer höchsten Obhut untergebenen Landes-Grund Gesetze so sehr, wie dieses, zu wider ist.

Die ganze Welt hält sich auch von der Gnade und Gerechtigkeit dieses höchsten Ober-Haupts des teutschen Reichs versichert, daß ohne eintretende gar erhebliche politische Hinderungen Aller-Höchst-Dieselben nicht entstehen werden, mit dem ganzen Römischen Reiche alle Bemühung dahin anzuwenden, daß dem Durchlauchtigsten Hause Mecklenburg zwar eine, Ihrer Forderung angemessene, aber auch das so gründete

d) Chacun (sagt er) est censé connoître le prix, et la valeur de ce qu'il possède, et en bon Politique on se défie toujours de ceux, qui prétendent vouloir rendre les peuples plus heureux, qu'ils ne veulent l'être.

gründete und bündigst bestättigte Recht eines Dritten nicht verleihende Genugthuung zu Theil werde.

Es mag endlich auch der Umstand die Lage der Sache im geringsten nicht ändern, daß die von der Ritterschaft für ihren Widerspruch angezogene Stelle des Erb-Vergleichs nur von einem beschränkten, und also eigentlich nicht von einem solchen unumschränkten Privilegio rede, welches jetzt zur Frage steht.

Die Herren Herzöge haben sich einmahl in dem Erb-Vergleich verbindlich gemacht, die freyen Berufungen an die höchsten Reichs-Gerichte, in allen nicht ausbeschiedenen Fällen, nicht zu hemmen. Ohne also an der Erfüllung dieses Landesherrlichen Versprechens durchaus zu ermangeln, können selbige auch in diesem Stücke in dem angezogenen Landes-Gesetz ohne Einwilligung Ihrer Stände nichts ändern, noch irgend etwas darin aufheben. Nichts, wie die freye Zustimmung der Stände, mag und kann also den Herren Herzögen das Recht, ein solches unumschränktes Privilegium an sich zu bringen, verleihen.

Indem aber diese sich bisher der Erlangung eines solchen Rechtes, nach Ihrem Vermögen widersehet haben; so haben sie nichts gerhan, als wozu sie durch den Erb-Vergleich allewege berechtiget sind. Im Gegenthil ist der Grund-Satz so ungereimt als ungegründet, daß ihnen kein Recht zu widersprechen darum zustehé, weil der Erb-Vergleich buchstäblich nicht auf ein unumschränktes, sondern nur auf das bisherige beschränkte Herzogliche Mecklenburgische Privilegium sich anwenden lasse. Wie kann man nur dem Gedanken Raum geben, daß ein solches unumschränktes Privilegium die Landes-Herrschaft von einer sonst gegen Ihre Stände aufgehabten Verbindlichkeit entfreyen könne?

Um sich über den Stand der Sache kurz zu fassen, muß man annehmen, daß, wenn die Erlangung des unumschränkten Privilegii dem Erb-Vergleich nicht gerade zu oder wörtlich wider spreche; dennoch die Herren Herzöge solches nicht annehmen können, weil eine eingegangene ältere Vereinbarung Ihnen deshalb entgegen stehe, oder man muß mit veränderten Worten eingestehen, daß die Herren Herzöge durch die Annahme eines solchen Privilegii Ihren Ständen wider Ihren Willen keine neue Verbindlichkeit auflegen können, weil Sie Ihrer Seits verbunden, demjenigen nachzugehen, was der Vergleich Ihnen in Absicht auf die Stände zur Schuldigkeit

fest

keit macht, und womit also jenes unumschränkte Privilegium nicht bestehen kann.

Seltsam genug ist es, daß diesem allen ungeachtet der Verfasser der sogenannten Analyse das Ansehen haben will, seinem Freunde alle Zweifel in dieser Sache gehoben zu haben, obgleich er auch nicht den mindesten Grund vorgebracht hat, der nur einigermaßen vermögte, seine vorige Meynung zu ändern.

Wie sehr wäre es also diesem Manne zu rathen, und zu wünschen, daß er seinen Saß besser, als geschehen, erweisen, oder lieber schweigen mögte.

So viel endlich die Beyspiele anlanget, womit der Verfasser der Reflexions erweisen will, wie vergeblich die Land-Stände noch immer ihre Klagen in eben dieser Angelegenheit schon vormals angebracht haben; so füge ich dem, was darauf in den Remarques sur les Reflexions auf der 8ten Seite erwidert worden, nur noch dies hinzu, daß, wenn auch die Stände, vor Einlegung ihres jetzigen Widerspruchs, auf das vollkommenste von einem gleichen Schicksahl sich hätten überzeuget halten müssen, dennoch die mögliche Erhaltung eines eigenthümlichen Rechts und ihre gegen ihre Mit-Stände aufhabende Pflichten, ihr Verhalten und alle ihre Schritte so vollkommen in den Augen der ganzen Welt rechtfertigen, daß sie sich gewiß weit über den Tadel wegsehen können, den andre deshalb auf sie haben bringen wollen.

Vielleicht konnten sie sich überdem jetzt noch mehr mit der Hoffnung schmeicheln, daß das Unrecht, das etwa vormals ihnen widerfahren seyn soll, sie nicht immer wieder treffen werde. Allein, gesezt auch, sie fänden sich dennoch auch jetzt in dieser so gegründeten Hoffnung aufs neue getäuschet; ist es nicht eine Beruhigung für sie, wenn sie sich bewußt sind, alles mögliche angewendet, und nichts verabsäumet zu haben, was Amt und Gewissen ihnen zur Schuldigkeit machte? Und ist die Belästigung und das Joch demjenigen, der alle Kräfte, sich demselben zu entziehen, angewendet hat, wohl nicht minder, als einem andern drückend, der sich gutwillig demselben unterzogen, und nun sich noch dazu den quälenden Vorwurf in seinem Gewissen zu machen hat, daß er es unterlassen habe, seiner Schuldigkeit und Pflicht so wie jener, zu genügen?

Verwarung geschehen, haben hochgemelte beide Fürsten, Herzog Johanns Albrecht, vnd Herzog Ulrich, dem Durchlächtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd Herren, Herrn Albrechten dem Eltern, Marggrauen zu Brandenburg vnd in Preußen ic. Herzogen, vff seiner F. G. früntlich Bitt vnd wolgemeintes erbieten, in obberürten Sachen, gütliche Handlung, früntlich vnd gutwillig eingereimt vnd verstadtet, worauf S. F. G. mit Rath der hierunten verzeichneten fürnemesten Räthe der Lande Meckelnburg, die aufgerichteten obbemellten Vortrege, vnd was darin noch vntentscheiden, vnd auf verner Handlung gestellt, auch darneben weiter abzuhandlen für notwendig befunden worden, für die Handt genommen, vnd nach vleisiger nordürftiger erkundigung, handlung, berathschlagung und befindung der Billigkeit, mit hochgemelter beider Fürsten gutem Wissen vnd entlicher freyer Bewillunge die obberürte Gebrechen vnd vorstehende Weitläufigkeit in gute enscheiden, benglebt, vnd zu grundt vertragen, bescheidenlich und also: — — —

Die sempfliche Regierung aber wollen vnd sollen beide Fürsten hinsüro dermaassen bestellen, daß ein vbelicher rechtmäßiger Proceß gefast, vnd ein ordentlich Landgericht mit gemeiner Landtschafft guten Rath vffgerichtet vnd mit geschickten Personen von der Landtschafft vnd gelerten in gebürlicher Anzal, neben dem Landt Richter besetzt, vnd bestettigt werde, welche beiden Fürsten vnd dem Gerichte zugleich mit gewöhnlichen Gerichtsende verbunden sein sollen, vnd was in demselben Landgerichte, in beywesen beider Fürsten, erkannt vnd gesprochen, davon nicht appellirt, desgleichen auch die justificirten Appellation Urtheil wollen vnd sollen beide Fürsten neben dem Landgerichte mit unverzüglicher Hülff exquiriren. — —

Des zu waren Bekhentnüt vnd vesterhaltung, ist dieser Brüderliche Vertrag gleichs lauts zwiefache, vnd jedem Fürsten einer übergeben, vnd zugestelt, auch von beiden Fürsten als den Parten, vnd von hochgedachtem Herzogen zu Preußen als als dem Herrn

L 3

Unter-

